

Gebührensatzung der Stadtbibliothek Treffurt

Auf der Grundlage des § 19 Abs.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl.S.501) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl.S.285,329) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 12 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Treffurt vom 29. Oktober 2001 hat der Stadtrat der Stadt Treffurt in seiner Sitzung am 29. Oktober 2001 die folgende Gebührensatzung der Stadtbibliothek Treffurt beschlossen:

§1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek Treffurt, außer für deren Direktnutzung, für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen, für Ersatzleistungen, für die Überschreitung von Ausleihfristen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührenverzeichnis zu dieser Gebührensatzung, welches als Anlage beigelegt und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für die Auslagen ist die entsprechende Bestimmung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Treffurt in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden soweit in dieser Gebührensatzung nichts anderes bestimmt ist. Die Auslagen werden in angefallener Höhe zusammen mit der Gebühr erhoben.

§2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Benutzer, im übrigen
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat
oder
 - c) wer für die Gebührensuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Entstehen / Fälligkeit

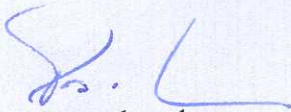
- (1) Die Gebührensuld entsteht
 - a) für Ersatzleistungen mit Verlust oder Beschädigung der Medieneinheit oder eines sonstigen Gegenstandes,
 - b) für Überschreitungen der Ausleihfrist mit Überschreitung der Ausleihfrist,
 - c) für Sonderleistungen und sonstig erbrachte Leistungen mit Inanspruchnahme der Leistung

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung sofort fällig. Die Gebühren sind an die in der Gebührenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten.

§4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadtbibliothek Treffurt vom 22. November 1994 außer Kraft.

Treffurt, den 11. Dezember 2001



Rosenbusch
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis

I. Gebühren für Ersatzleistungen

1. Ersatz eines Benutzerausweises 1,00 EUR

II. Gebühren bei Überschreitung der Ausleihfrist

1. Überschreitung der Ausleihfrist pro Woche der Stadtbibliothek und Medieneinheiten	Kind	0,50 EUR
	Erwachsener	1,00 EUR

III. Gebühren für Sonderleistungen

1. Einarbeitung bei Ersatzbeschaffung
- je Medieneinheit 2,50 EUR